

Senkung der Stromsteuer: notwendiges Signal für den Industriestandort Deutschland

Die Entscheidung der Bundesregierung, die Stromsteuer ausschließlich für das produzierende Gewerbe zu senken, wird kontrovers diskutiert. Brechen die Parteien damit ihr Wahlversprechen, alle Unternehmen und auch die Bürger zu entlasten?

Der Wunsch nach einer breiten Entlastung ist nachvollziehbar – und wäre gerade in der aktuellen konjunkturell schwierigen Lage ein willkommener Impuls für die Binnennachfrage. Dass diese Maßnahme nun in die Zukunft verschoben wurde, ist schmerzhaft und darf keinesfalls dazu führen, dass dieses politische Versprechen dauerhaft aufgegeben wird. Trotzdem ist die gezielte Senkung der Energiepreise für das Verarbeitende Gewerbe ein richtiger und notwendiger Schritt. Energieintensive Unternehmen in Deutschland stehen unter massivem Wettbewerbsdruck und die hohen Strompreise sind ein gravierender Nachteil für den Standort – das hat nicht zuletzt unsere aktuelle VAA-Standortumfrage gezeigt. Die Bundesregierung sendet mit ihrer Entscheidung ein klares Signal: Industrielle Wertschöpfung bleibt politisch gewollt. Für die chemisch-pharmazeutische Industrie ist das ein dringend benötigtes Zeichen der Unterstützung. Denn die Realität ist alarmierend: Die Deindustrialisierung ist längst keine theoretische Gefahr mehr – sie ist bereits im Gange. Das merken wir beim VAA auch ganz konkret an den deutlich gestiegenen Anfragen an unseren Juristischen Service. Leider geht es dabei derzeit viel zu oft um die Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

Ein besonders besorgniserregendes Beispiel ist die jüngste Entscheidung des US-Chemiekonzerns Dow Chemical, zwei Werke in Ostdeutschland zu schließen. Mit ihnen gehen hochqualifizierte Arbeitsplätze verloren, die sich kaum ersetzen lassen. In der Chemiebranche wiegt das besonders schwer – sie bildet das Fundament für zahlreiche Wertschöpfungsketten, von der Energiewende über die Gesundheitsversorgung bis hin zur Digitalisierung.

Vor diesem Hintergrund ist auch der kürzlich veröffentlichte Chemie-Aktionsplan der Europäischen Kommission ein überfälliges und zugleich wichtiges Signal. Er macht deutlich: Die chemische Industrie ist unverzichtbar für Europas industrielle Zukunft. Der Plan enthält konkrete Maßnahmen zur Stärkung der Branche – etwa die Ausweitung der Strompreiskompensation, die Förderung des chemischen Recyclings sowie die Rücknahme überzogener regulatorischer Vorgaben, die zu erheblichen Mehrkosten führen würden. Doch klar ist auch: Solche Schritte dürfen keine punktuellen Einzelmaßnahmen bleiben. Sie müssen Teil eines konsequenten, langfristigen Reformkurses sein. Industrielle Arbeitsplätze sind kein Auslaufmodell – sie sind die Basis für Innovation, sozialen Zusammenhalt und nachhaltigen Wohlstand.



Stephan Gilow
Hauptgeschäftsführer des VAA

„VAA next“ – nächster Schritt in der Weiterentwicklung des VAA

Moderner, digitaler und vernetzter – das ist das Motto des Projekts „VAA next“, das Vorstand und Geschäftsstelle gemeinsam initiiert haben. Fünf Teams, bestehend aus Mitgliedern der Geschäftsstelle und des Vorstands, arbeiten seit geraumer Zeit intensiv an der Neuausrichtung des Verbandes. Zentrale Themen sind die politische Interessenvertretung, das Leistungsportfolio, das Networking, die Informationen und der Außenauftritt. Pünktlich zur Delegiertentagung im Mai ist die neue VAA-Website onlinegegangen.

Nachdem alle Teams zu Beginn den Status quo erfasst und analysiert sowie nach Auswertung der Einflussfaktoren Konzepte zur Optimierung entworfen haben, ging es zügig an die Umsetzung zahlreicher Maßnahmen. Das Team „Politische Interessenvertretung“ konzentriert sich in diesem Jahr auf die Festlegung geeigneter Themen zur Wirkungsverstärkung des VAA in der Öffentlichkeit. Im Team „Beratung+“ geht es nach der Überarbeitung des Karriereberatungspakets mit neuen Konditionen und Landingpages für Interessierte auf der Website und auf der Mitgliederplattform MeinVAA, der Durchführung mehrerer erfolgreicher Pilotveranstaltungen für VAA-Mandatsträgerinnen und -Mandatsträger sowie für Mitglieder älteren Jahrgangs um die Etablierung dieser Formate.

Um auch die digitale Interaktion zu verbessern, arbeitet das Team „Vernetzung“ an der Vorbereitung einer professionellen Plattform für VAA-Mitglieder weiter. Bis Anfang 2026 wird allen Mitgliedern – egal ob am PC per Browser oder am Handy via App – die Kommunikation und Kollaboration anhand eines VAA-eigenen Tools ermöglicht. Im Team „Information“ steht weiterhin der Ausbau des Informationsangebotes für Mitglieder und die Integration in die neue [VAA-Website](#) im Vordergrund.

Beim Außenauftritt gilt es 2025 – nachdem bereits vielfältige Maßnahmen in Sachen Corporate Design wie Logo, Claim, Imagebroschüre und Imageflyer realisiert wurden –, die Social-Media-Aktivitäten auszubauen und zu intensivieren. Nach dem erfolgreichen Relaunch der [VAA-Website](#), der auf der Delegiertentagung Anfang Mai in Essen mit großer Spannung erwartet und viel beachtet wurde, ist deutlich geworden: „Mit seiner neuen digitalen Visitenkarte präsentiert sich der VAA moderner, klarer und benutzerfreundlicher“, beschreibt VAA-Hauptgeschäftsführer Stephan Gilow das neue Nutzererlebnis. „Die neue Struktur sorgt für bessere Orientierung, Inhalte sind leichter auffindbar und auch mobil komfortabel nutzbar.“

So profitieren Mitglieder von einem übersichtlichen Servicebereich, direkten Zugängen zu Beratung und Weiterbildung sowie aktuellen Informationen zur Verbandsarbeit. „Die neue Optik mit klarem Design und die an der neuen Corporate Identity ausgerichtete Bild- und Textsprache unterstreicht den modernen Auftritt des Verbands“, so Gilow. Natürlich werde auch die neue Website weiter optimiert. „Der VAA ist digital auf der Höhe der Zeit.“

LAG Düsseldorf: Probezeitkündigung unwirksam wegen erteilter Übernahmezusage

Wenn ein Arbeitgeber einem Beschäftigten kurz vor Ablauf der Probezeit die Übernahme zusagt und anderthalb Wochen später das Arbeitsverhältnis dennoch kündigt, verhält er sich treuwidrig. Das hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf entschieden und die Kündigung für unwirksam erklärt.

Ein Arbeitnehmer war als Wirtschaftsjurist bei einem Rückversicherer tätig. Der Arbeitsvertrag sah eine sechsmonatige Probezeit mit verkürzter Kündigungsfrist vor. Etwa einen Monat Ablauf der Probezeit äußerte ein Prokurist des Arbeitgebers, der zugleich für Personalentscheidungen verantwortlich war, gegenüber dem Arbeitnehmer wörtlich, als dieser sich nach seiner Übernahme erkundigte: „Das tun wir natürlich.“ Diese Äußerung wurde von dem Mitarbeiter als verbindliche Zusage einer Weiterbeschäftigung über die Probezeit hinaus verstanden. Kurz vor Ablauf der Probezeit sprach der Arbeitgeber jedoch die Kündigung aus. Der Arbeitnehmer erhob dagegen Kündigungsschutzklage, die das Arbeitsgericht jedoch abwies. Es vertrat die Auffassung, dass während der Probezeit jederzeit ordentlich gekündigt werden könne und die Wartezeit nach dem Kündigungsschutzgesetz noch nicht erfüllt gewesen sei. Außerdem sei keine bindende Zusage der Weiterbeschäftigung gegeben worden.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf sah dies anders und erklärte die Kündigung für unwirksam ([Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Januar 2025, Aktenzeichen: 3 SLa 317/24](#)). Die LAG-Richter entschieden, dass die Äußerung des Prokuristen eine verbindliche Zusage dargestellt habe. Sie sei geeignet gewesen, beim Arbeitnehmer ein schutzwürdiges Vertrauen in eine Weiterbeschäftigung zu begründen.

Eine Kündigung, die ohne neue, nachvollziehbare Gründe so kurz nach einer solchen Zusage ausgesprochen werde, sei ein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Ein solcher Widerspruch zwischen vorherigem Verhalten und späterer Kündigung könne nach der Rechtsprechung zum Verbot widersprüchlichen Verhaltens und somit zur Unwirksamkeit der Kündigung führen. Der Arbeitgeber konnte im Verfahren aus Sicht des Gerichts keine konkreten neuen Umstände benennen, die zwischen der Zusage und der Kündigung eingetreten wären und die einen Sinneswandel gerechtfertigt hätten. Somit habe der Arbeitnehmer weiter auf die Zusage vertrauen dürfen und das Arbeitsverhältnis sei durch die treuwidrige Kündigung nicht beendet worden. Die Revision ließ das Gericht nicht zu.

VAA Praxistipp:

Wird eine Übernahme nach der Probezeit durch eine vertretungsberechtigte Führungskraft des Arbeitgebers in Aussicht gestellt, kann das rechtlich verbindlich sein. Erfolgt danach überraschend eine Kündigung ohne neue Gründe, droht deren Unwirksamkeit. Arbeitnehmer sollten solche Zusagen dokumentieren, etwa durch E-Mails oder Gesprächsnotizen, um sich im Streitfall auf Vertrauensschutz berufen zu können.

Vermietung über Airbnb: Finanzamt nicht vergessen!

In der Rubrik **Steuer-Spar-Tipp** des VAA-Newsletters geben die Experten des VAA-Kooperationspartners **Wolters Kluwer Steuertipps** jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Die Zeiten, in denen eine Airbnb-Vermietung „unter dem Radar“ lief, sind vorbei. Aber mit ein bisschen Organisation und dem richtigen Wissen ist es ganz einfach, alles korrekt zu machen. Eine gute Nachricht gleich vorweg: Wer nur gelegentlich ein Zimmer über Airbnb vermietet und dabei maximal 520 Euro pro Jahr einnimmt, hat Glück. Denn dann verzichten die Finanzämter aus Vereinfachungsgründen auf die Besteuerung.

Auch Mieter, die über Airbnb untervermieten, profitieren von dieser Regelung: Sie wird auch dann angewendet, wenn Teile einer angemieteten Wohnung vorübergehend untervermietet werden – allerdings muss natürlich auch hier die Wohnung ansonsten selbst genutzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass nur Teile, also einzelne Zimmer, einer selbstgenutzten Eigentumswohnung, eines selbstgenutzten Einfamilienhauses oder eines insgesamt selbstgenutzten größeren Hauses vorübergehend vermietet werden.

Airbnb-Vermietung: steuerrelevant ab 521 Euro pro Jahr

Bei Einnahmen über 520 Euro jährlich wird die Vereinfachungsregel nicht angewendet, auch nicht teilweise für die ersten 520 Euro. Dann muss man als Vermieter zusammen mit der Steuererklärung die „Anlage V“ abgeben, in der man die Einnahmen aus der Vermietung berechnet. Dann können aber auch Werbungskosten abgezogen werden, zum Beispiel:

anteilige Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung)

Reinigungskosten

gegebenenfalls Abschreibungen bei Eigentum

Die Betriebskosten werden für den Steuerabzug anteilig nach Tagen und Quadratmetern berechnet. Wird zum Beispiel nur ein Zimmer vermietet, kann man nicht die Nebenkosten der ganzen Wohnung ansetzen.

Seit 2023 sind Plattformen wie Airbnb verpflichtet, die Einnahmen automatisch an das Finanzamt zu melden. Deshalb sollten Ferienwohnungsvermieter

alle Buchungen und Einnahmen dokumentieren

Belege für Ausgaben aufbewahren

und eine einfache Excel-Tabelle oder App zur Übersicht nutzen.

Checkliste

1. Einnahmen bis 520 Euro steuerfrei

Einnahmen dokumentieren

Keine Steuerpflicht bei gelegentlicher Vermietung bis 520 Euro

2. Einnahmen über 520 Euro

Einnahmen in der „Anlage V“ der Steuererklärung angeben

Werbungskosten abziehen (Nebenkosten, Reinigungskosten, Abschreibungen)

Betriebskosten anteilig nach Tagen und Quadratmetern berechnen

3. Dokumentation

Alle Buchungen und Einnahmen dokumentieren

Belege für Ausgaben aufbewahren

Excel-Tabelle oder App zur Übersicht nutzen

4. Rückwirkende Prüfungen

Nicht gemeldete Einnahmen können bis zu zehn Jahre rückwirkend geprüft und nachversteuert werden

5. Gewerbliche Tätigkeit

Häufige Vermietung oder mehrere Objekte können als gewerbliche Tätigkeit eingestuft werden

Wann liegt eine gewerbliche Vermietung vor?

Für gewerbliche Vermietungen gilt die 520-Euro-Grenze nicht. Wird sehr häufig vermietet, zum Beispiel mehr als 50 Tage im Jahr, oder werden mehrere Objekte angeboten, kann das als gewerbliche Tätigkeit eingestuft werden. Dann gelten andere steuerliche Regeln.

www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Leiter der Abteilungen Publishing & Medienproduktion des VAA-Kooperationspartners Wolters Kluwer Steuertipps.

Seminar des Führungskräfte Instituts (FKI)

[ChatGPT, Copilot, Firefly & Co. – KI effektiv einsetzen](#)

Die Entwicklung im Bereich der KI-Tools ist atemberaubend. In Zukunft wird im Arbeitsleben ohne KI-Unterstützung nicht mehr viel gehen. Die Verfügbarkeit von Text-Generatoren, Bild-Optimierern und anderen „intelligenten“ Kreativtools wächst rasant. Nie war es einfacher, Inhalte zu erstellen oder zu verändern. Befehl absetzen und den Rest macht die Künstliche Intelligenz: Geht das wirklich so einfach? Ja, gewusst wie!

Das Onlineseminar findet am **16. September 2025** von 16:00 bis 18:30 Uhr statt. Referent ist Guido Stiebitz. Er schloss nach seinem Physikstudium ein ingenieurwissenschaftliches Studium der Nachrichtentechnik in Köln ab. Mit seinem Unternehmen Componist IT-Partner ist er seit 2002 für namhafte Auftraggeber tätig. Seit vielen Jahren begleitet er auch den VAA von der Beratung über die Konzeption bis zur Umsetzung von IT-Projekten. KI bildet dabei eins seiner Schwerpunktthemen.

[Das komplette Seminarangebot des FKI.](#)

Termine

11.09.2025, 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Sitzung VAA-Vorstand

Veranstalter: VAA

Ort: digital

12.09.2025, 10:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Veranstaltung VAA connect „Female Financial Leadership“

Veranstalter: VAA

Ort: Essen

Links

CHEManager E-Mail-Newsletter

Der 14-tägliche E-Mail-Newsletter des CHEManagers liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.